



Weisungen über die Abgabe der Verdienstmedaille

Ausgabe 2008 – Seite 1

Reg.-Nr. 1.23.00 d

Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes erlässt in Anwendung von Artikel 29 seiner Statuten die folgenden Weisungen für die Abgabe der Verdienstmedaille:

1. Zweck

Mit der Abgabe der Verdienstmedaille bezweckt der Schweizer Schiesssportverband (SSV), langjährige, verdiente Förderer des Schiesswesens zu ehren und gleichzeitig zu weiterem Wirken im Interesse des SSV anzuspornen.

2. Anspruch

Mit der Verdienstmedaille können ausgezeichnet werden:

Personen, die mindestens 15 Jahre in einer Hauptfunktion oder 25 Jahre in einer Nebenfunktion tätig waren.

<i>Hauptfunktionen in Vereinen</i>	Präsident, Hauptkassier, (Schiess-) Aktuar, 1. Schützenmeister, Trainer, Ausbildungsverantwortlicher (Jungschützenleiter, Leiter Nachwuchskurse usw.)
<i>Nebenfunktionen</i>	Alle anderen Funktionen im Verein

Alle Funktionen in den Verbänden können als Hauptfunktionen geltend gemacht werden. Sie gelten sinngemäß auch für die Auslandschweizervereine.

Werden mehrere Funktionen in Vereinen und Verbänden gleichzeitig ausgeübt, können diese nicht kumuliert werden.

3. Anträge

Die Abgabe der Verdienstmedaille wird von den Vereinen, in Einzelfällen von einem Verband beantragt. Der Antrag ist auf dem offiziellen Formular an den zuständigen Kantonalverband/Unterverband (KSV/UV) zur Beurteilung zu senden.

Der KSV/UV hat das Recht, vollständige Angaben einzuholen oder unberechtigte Anträge schriftlich zurückzuweisen. Vom Rückweisungsentscheid ist der Geschäftsstelle im Sinne einer Vororientierung eine Kopie zuzustellen.

Der KSV/UV ist verpflichtet, alle Angaben zu kontrollieren und mit einem alphabetisch geordneten Verzeichnis an die Geschäftsstelle des SSV (Lidostasse 6, 6006 Luzern) weiterzuleiten.

4. Termin

Die Anträge für eine Verdienstmedaille sind einzureichen:

- von den Vereinen an den KSV/UV bis spätestens am 31. Mai
- von den KSV/UV an den SSV bis spätestens am 31. August.

Verspätet eintreffende Anträge werden vom SSV an die KSV/UV zurückgewiesen; sie können im darauf folgenden Jahr erneut eingereicht werden.

5. Entscheidende Instanz

Die Geschäftsstelle des SSV entscheidet über die Anträge.

Bei ablehnendem Entscheid des KSV/UV und/oder der Geschäftsstelle besteht ein Rekursrecht an den jeweiligen Vorstand.

6. Ausnahmeregelungen

Der Vorstand des SSV ist ermächtigt, in Härtefällen einen von den Weisungsbestimmungen abweichenden Entscheid zu fällen.

Er kann zudem die Verdienstmedaille an Personen mit hervorragenden Verdiensten über die Grenzen eines Vereins respektive eines Verbandes hinaus verleihen.

7. Beschaffung der Medaillen

Die Geschäftsstelle des SSV beschafft die Verdienstmedaillen und veranlasst die nötigen Gravuren. Die Kosten trägt der SSV.

8. Abgabe der Medaillen

Die gravierten Verdienstmedaillen werden den KSV/UV von der mit der Gravur beauftragten Firma vor den Delegiertenversammlungen zugestellt. Sie sind den Berechtigten in einem würdigen Rahmen zu überreichen.

Die Verdienstmedaille wird der gleichen Person nur einmal abgegeben.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen

- ersetzen alle bisherigen Regelungen, insbesondere das Reglement über die Abgabe der Verdienstmedaillen vom 14. August 2006.
- wurden vom Vorstand des SSV am 22. September 2008 verabschiedet.
- treten sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin

Der Direktor

R. Fuhrer

U. Weibel